

# „FinTech-Bewilligung“ – Teilrevision der Geldwäschereiverordnung- FINMA (GwV-FINMA)

## Erläuterungsbericht

28. August 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkte.....</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Ausgangslage und Regulierungsbedarf.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Erläuterungen zur revidierten GwV-FINMA.....</b>	<b>5</b>
2.1 Anwendbare Sorgfaltspflichten .....	5
2.2 Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (Art. 72 Abs. 2 E-GwV-FINMA) .....	6
2.3 Anforderungen an die Geldwäschereifachstelle (Art. 75a E-GwV- FINMA) .....	6
2.4 Erstellen interner Weisungen (Art. 76 Abs. 3 E-GwV-FINMA).....	7
<b>3 Auswirkungen, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit .....</b>	<b>7</b>
<b>4 Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>8</b>

## Kernpunkte

1. Die Teilrevision der GwV-FINMA legt die Sorgfaltspflichten für künftige Träger der FinTech-Bewilligung (Personen nach Art. 1b BankG) fest.
2. Da es sich bei den Personen nach Art. 1b BankG voraussichtlich um kleine Institute handeln wird, werden unter bestimmten Schwellenwerten Erleichterungen gegenüber den Organisationsanforderungen an die Banken vorgeschlagen. Dies betrifft insbesondere die Anforderung an die Banken, eine unabhängige Geldwäschereistelle mit Kontrollaufgaben einzurichten (Art. 25 GwV-FINMA).
3. Aufgrund ihrer ähnlichen Grössen soll grundsätzlich dieselben geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten wie für DUFi zur Anwendung kommen. Da Personen nach Art. 1b BankG im Gegensatz zu den DUFi Publikumseinlagen entgegennehmen und folglich eine riskantere Tätigkeit ausüben, werden allerdings nicht alle Erleichterungen der DUFi übernommen.

## Abkürzungsverzeichnis

BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 30. April 2014 über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
E-BankV	Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision der Verordnung vom 30. April 2014 über die Banken und Sparkassen, Vernehmlassungsvorlage vom 21. Juli 2018
DUFI	Direkt unterstellter Finanzintermediär gemäss Art. 14 GwG
FINIG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SR 955.0)
GwV-FINMA	Verordnung vom 3. Juni 2015 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.033.0)

## 1 Ausgangslage und Regulierungsbedarf

Das Parlament hat am 15. Juni 2018 – zusammen mit dem Finanzdienstleistungs- und dem Finanzinstitutsgesetz – Bestimmungen zur Innovationsförderung in das Bankengesetz (BankG, SR 952.0) aufgenommen. Ein neuer Art. 1b BankG schafft eine neue Bewilligungskategorie für Institute, die Publikumseinlagen im Wert von bis zu CHF 100 Mio. entgegennehmen, ohne das Aktivgeschäft zu betreiben. Die Bewilligungsvoraussetzungen für die Personen nach Art. 1b BankG<sup>1</sup> wurden vom Bundesrat im Rahmen einer Teilrevision der Bankenverordnung (BankV, SR 952.02) konkretisiert. Eine entsprechende Vernehmlassung zur E-BankV wurde am 21. Juni 2018 eröffnet und dauert bis 21. September 2018. Der Bundesrat beabsichtigt, die Teilrevision von BankG und BankV per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen<sup>2</sup>

Mit Art. 1b BankG wird eine neue Bewilligungskategorie mit gegenüber Banken erleichterten Anforderungen geschaffen. Da es sich bei den Personen nach Art. 1b BankG um dem Geldwäschereigesetz unterstellte Institute handeln wird<sup>3</sup>, müssen die Anforderungen an die Umsetzung der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten geregelt werden. Die zu diesem Zweck vorgesehenen Anpassungen der GwV-FINMA werden nachfolgend erläutert.

## 2 Erläuterungen zur revidierten GwV-FINMA

### 2.1 Anwendbare Sorgfaltspflichten

Da es sich bei den Personen nach Art. 1b BankG voraussichtlich um kleine Institute, teilweise in der Start-up Phase, handeln wird, werden Erleichterungen gegenüber den Organisationsanforderungen an die Banken vorgeschlagen. Dies betrifft insbesondere die Anforderung an die Banken, eine unabhängige Geldwäschereistelle mit Kontrollaufgaben einzurichten (Art. 25 GwV-FINMA). Bei den der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediären (DUFI) handelt es sich in der Regel ebenfalls um kleinere Strukturen, weshalb für die Personen nach Art. 1b BankG ein ähnlicher Ansatz für die Organisationspflichten wie bei den DUFI gewählt wurde.

Art. 43a E-GwV-FINMA erklärt deshalb die besonderen Bestimmungen für DUFI des 5. Titels der GwV-FINMA auch für die Personen nach Art. 1b BankG für anwendbar. Gegenüber den Sorgfaltspflichten für DUFI sind allerdings gewisse Abweichungen vorgesehen. Diese begründen sich entweder

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 zum Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (FINIG), Referendumsvorlage in: BBl 2018 3557.

<sup>2</sup> Erläuternder Bericht vom 21. Juli 2018 zur Revision der Bankenverordnung (BankV), S. 2

<sup>3</sup> Art. 2 Abs. 2 Bst. a GwG, Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 zum Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (FINIG), Referendumsvorlage in: BBl 2018 3557.

dadurch, dass Personen nach Art. 1b BankG im Gegensatz zu den DUFi Publikumseinlagen entgegennehmen und folglich eine riskantere Tätigkeit ausüben oder dadurch, dass in der E-BankV für Erleichterungen eine andere Messgrösse als bei DUFi gewählt worden ist.

Aufgrund der riskanteren Tätigkeit der Personen nach Art. 1b BankG sollen die Ausnahmen betreffend die Pflicht zum Erstellen interner Weisungen und zur Festlegung von Kriterien betreffend Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken im Gegensatz zu den DUFi nicht zur Anwendung kommen. Nachfolgend wird auf die vorgesehenen Abweichungen von den DUFi-Bestimmungen eingegangen.

## 2.2 Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (Art. 72 Abs. 2 E-GwV-FINMA)

Nach Art. 13 GwV-FINMA legen Finanzintermediäre Kriterien fest, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen, wobei die Bestimmung in Abs. 2 eine Aufzählung möglicher Risikokriterien enthält. Die festgelegten Risikokriterien müssen auf einer Risikoanalyse beruhen. Gemäss Art. 72 GwV-FINMA ist die Erstellung der genannten Risikokriterien nach Art. 13 GwV-FINMA für DUFi erst verbindlich, wenn diese mindestens 20 dauernde Geschäftsbeziehungen unterhalten. Für Personen nach Art. 1b BankG soll Art. 13 GwV-FINMA unabhängig von der Anzahl Geschäftsbeziehungen zur Anwendung kommen.

Die *de minimis*-Bestimmung von Art. 72 GwV-FINMA erscheint für Personen, welche im Gegensatz zu den DUFi Publikumseinlagen bis CHF 100 Mio. entgegennehmen und damit eine aus Geldwäschereisicht riskantere Tätigkeit ausüben können, nicht angebracht.

## 2.3 Anforderungen an die Geldwäschereifachstelle (Art. 75a E-GwV-FINMA)

Art. 75 GwV-FINMA sieht vor, dass die Geldwäschereifachstelle eines DUFi lediglich reduzierte Aufgaben wahrnehmen muss, solange der DUFi nicht mehr als 20 Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben. Die FINMA kann Abweichungen von dieser Erleichterung anordnen, wenn der Schutzzweck des GwG dies erfordert (Art. 75 Abs. 2 GwV-FINMA).

Die für DUFi vorgesehenen, reduzierten Anforderungen an die Geldwäschereifachstelle sollen im Grundsatz auch für Personen nach Art. 1b BankG zur Anwendung kommen können. Der Schwellenwert richtet sich jedoch nicht wie bei den DUFi nach der Anzahl Beschäftigten, sondern er wird mit Art. 14e Abs. 5 E-BankV abgestimmt. Nach dieser Bestimmung kann die

FINMA die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Kontrollfunktionen Risikomanagement und Compliance senken, sofern das betroffene Institut einen Bruttoertrag von weniger als CHF 1.5 Mio. aufweist und den Nachweis erbringt, dass es über ein Geschäftsmodell mit geringen Risiken verfügt.

Die Harmonisierung bezweckt unterschiedliche Schwellenwerte für Befreiungsgesuche nach BankV bzw. nach GwV-FINMA zu vermeiden. Da bei FinTech-Unternehmen die Skalierung des Geschäftsmodells nur bedingt über die Anzahl Beschäftigter erfolgen dürfte, erscheint hier das Anknüpfen an den Bruttoertrag angemessener.

Die Erleichterung hat zur Folge, dass bei den befreiten Instituten die Geldwäschereifachstelle bloss die Aufgaben nach Art. 24 GwV-FINMA wahrnehmen muss und dass die Aufgaben auch durch die Geschäftsleitung oder ein Mitglied der Geschäftsleitung wahrgenommen werden können. Mit einer Ergänzung wird sichergestellt, dass keine Tätigkeiten kontrolliert werden dürfen, für die die kontrollierende Person direkt verantwortlich ist.

Ist die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 25 zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Einzelfall erforderlich, besteht kein Anspruch auf Befreiung (Art. 75a Abs. 2 E-GwV-FINMA).

## 2.4 Erstellen interner Weisungen (Art. 76 Abs. 3 E-GwV-FINMA)

Art. 26 GwV-FINMA sieht vor, dass Finanzintermediäre Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erlassen. Die Weisungen müssen auf einer Risikoanalyse beruhen. DUFIs, die nicht mehr als zehn Personen beschäftigen, welche eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, sind von dieser Pflicht befreit, sofern die FINMA dies nicht zur Sicherstellung einer angemessenen betrieblichen Organisation anordnet (Art. 76 Abs. 1 und 2 GwV-FINMA).

Personen nach Art. 1b BankG sollen neu ausnahmslos zur Erstellung interner Weisungen nach Art. 26 GwV-FINMA verpflichtet sein. Wie bei der Pflicht nach Art. 72 Abs. 2 GwV-FINMA (vgl. oben Ziff. 2.2) erscheint die Ausnahme für DUFIs für Personen nach Art. 1b BankG nicht angemessen.

## 3 Auswirkungen, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit

Mit dem weitgehenden Verweis auf die für DUFIs geltenden geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten für Personen nach Art. 1b BankG werden die bereits bestehenden Regeln pragmatisch an künftige Bewilligungsträger nach Art. 1b BankG angepasst. Die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit dieser

Regeln ist aus der bisherigen Aufsichtspraxis bereits bekannt und für eine Aufsichtspopulation mit hoher Diversität erprobt.

#### **4 Weiteres Vorgehen**

Die revidierte GwV-FINMA soll auf 1. Januar 2019 in Kraft treten.